VERORDNUNG (EWG) Nr. 3482/80 der Kommission

vom 30. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands [1], insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen [2] ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3487/80 [3] geändert worden, um den neuen Marktbedingungen infolge des Beitritts Griechenlands Rechnung zu tragen.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind den neuen Vorschriften, insbesondere für die Beantragung des finanziellen Ausgleichs, anzupassen. Ferner sind zeitweilige Vorschriften für die griechische Erzeugung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1980 vorzusehen.

Andererseits sind bei den Verträgen, die vor diesen Anpassungen abgeschlossen worden sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen beizubehalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die in Griechenland geernteten Zitronen, die der Industrie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 1981 geliefert werden müssen, können

— die Verarbeitungsverträge bis zum 15. Februar 1981 abgeschlossen werden,

— Zusatzverträge zu den Verträgen bis zum 31. März 1981 abgeschlossen werden."

(2) Der zweite Unterabsatz von Artikel 5 wird wie folgt ergänzt:

„e) mit Bezug auf außerhalb Italiens gelegene Industriebetriebe die Angabe

— der Gesamtmengen Zitronensaft, die der Antragsteller vermarktet hat,

— der Mengen Zitronensaft, die er außerhalb Italiens im Laufe eines jeden vorgenannten Zeitraums vermarktet hat."

(3) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Darüber hinaus umfassen die Kontrollmaßnahmen für die in Italien gelegenen Betriebe, die Artikel 7 in Anspruch nehmen, sowie für die außerhalb Italiens gelegenen Betriebe die Überprüfung der außerhalb Italiens vermarkteten Saftmengen."

(4) In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ferner weisen die in Italien arbeitenden Betriebe, die Artikel 7 in Anspruch nehmen, sowie die außerhalb Italiens arbeitenden Betriebe in ihrer Warenbuchführung die Mengen Saft, die den Betrieb verlassen haben, unter Angabe der Bestimmung des Erzeugnisses für jede Partie aus."

(5) Der erste Unterabsatz von Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Will der Verarbeiter für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Bestimmungen des Artikels 2 unter Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 in Anspruch nehmen, so ist ein Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen finanziellen Ausgleichs nach dem Ende des Wirtschaftsjahres einzureichen."

(6) In Artikel 10 Absatz 1 muß es statt „jedem Unternehmen" heißen: „jedem in Italien arbeitenden Unternehmen".

(7) In Artikel 10 Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„(2) Den Industrien, die außerhalb Italiens arbeiten und die sich in der in Artikel 2 unter Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweiter Satz der Verordnung

[1] ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
[2] ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 3.

(EWG) Nr. 1035/77 genannten Lage befinden, wird der finanzielle Ausgleich für einen Prozentsatz der im Rahmen der Verträge gekauften Mengen gewährt, der dem Prozentsatz der außerhalb Italiens abgesetzten Mengen im Verhältnis zu den vermarkteten Gesamtmengen entspricht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Sie gilt nur für ab diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verarbeitungsverträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident